

Satzung der Zoogesellschaft Osnabrück e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zoogesellschaft Osnabrück e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer 1056 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Zoo Osnabrück gGmbH. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung von Bildung und Kultur. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch das Einwerben von Geldern, etwa in Form von Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen, und die zeitnahe Weitergabe dieser Mittel insbesondere an die Zoo Osnabrück gGmbH. Der Verein fördert die Kultur und die Bildung insbesondere dadurch, dass er die Zoo Osnabrück gGmbH dazu verpflichtet, seinen Mitgliedern freien Eintritt in den von der Zoo Osnabrück gGmbH betriebenen zoologischen Garten in Osnabrück zu gewähren. Die Sicherstellung des freien Eintritts in den von der Zoo Osnabrück gGmbH betriebenen zoologischen Garten erfolgt nur insoweit, wie hierdurch weder der gemeinnützige Status des Vereins noch der Zoo Osnabrück gGmbH gefährdet wird. Zudem führt der Verein Bildungsveranstaltungen durch, deren Gegenstand Themen des Umwelt-, Tier- und Artenschutzes und der zoologischen Forschung einschließlich ihrer kulturellen Bezüge sind. Der Verein organisiert in Kooperation mit der Zoo Osnabrück gGmbH zoologische Führungen sowie Veranstaltungen und fördert auch gemeinnützige Zwecke außerhalb des Zoos in Osnabrück.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft als Einzel- oder Familienmitgliedschaft,
 - b) Fördermitgliedschaft.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Fördermitglied können auch juristische Personen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft können sowohl Einzelpersonen als auch Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner (Familienmitgliedschaft) erwerben, wobei im Fall der Familienmitgliedschaft beide Ehegatten bzw. Partner ordentliche Mitglieder mit Rechten und Pflichten gem. § 5 werden.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss es gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(5) Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft (§ 5) wirksam.

(6) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit sofortiger Wirkung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Verein informiert die Mitglieder regelmäßig durch vereinsinterne Mitteilungen.

(2) Jedes volljährige ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens sechs Monate angehört, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung; minderjährige Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft ist auf Verlangen, etwa durch Vorlage einer für das Geschäftsjahr gültigen Mitgliederkarte, nachzuweisen.

(3) Der Verein stellt in Einklang mit § 2 Abs. 2 sicher, dass ihre ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit ihrer Mitgliedskarte freien Eintritt in den von der Zoo Osnabrück gGmbH betriebenen zoologischen Garten in Osnabrück erhalten. Dabei stellt der Verein im Einzelnen sicher, dass bei

- a) eine Einzelkarte die darin genannte Person,
- b) einer Familienkarte das Mitglied selbst, sein Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder bzw. Enkelkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr freien Eintritt erhalten.

Auch bei Sonderveranstaltungen haben Mitgliederkarten ihre Gültigkeit und legitimieren zur kostenlosen Teilnahme.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages an den Verein bis zum 31.03. eines jeden Jahres verpflichtet. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder werden dabei jeweils so festgesetzt, dass sie über dem Preis einer Jahreskarte liegen, die im gleichen Umfang wie die Einzel- bzw. Familienkarte zum freien Eintritt in den von der Zoo Osnabrück gGmbH betriebenen zoologischen Garten in Osnabrück berechtigt.

(2) Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Der Betrag soll den Beitrag einer ordentlichen Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft) nicht unterschreiten.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, sowie zwei Beisitzern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse im Aufsichtsrat der Zoo Osnabrück gGmbH.

(2) Das Präsidium entscheidet über Zeitpunkt und Höhe der Weitergabe von Mitteln an die Zoo Osnabrück gGmbH, sofern die Mittel für die Aufrechterhaltung des Betriebes des zoologischen Gartens erforderlich sind.“

§ 10 Bestellung des Präsidiums

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine kürzere Amtszeit beschließen. Die Mitgliedschaft im Präsidium beginnt mit der Annahme der Wahl.

(2) Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium. Angestellte der Zoo Osnabrück gGmbH können nicht Mitglied des Präsidiums werden. Weitere Beschränkungen können durch von der Mitgliederversammlung beschlossene „Compliance-Regeln“ bestimmt werden.

(3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, endet

die Amtszeit unverzüglich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einen ausgeschiedenen Präsidenten mit einfacher Mehrheit zum Ehrenpräsidenten wählen. Der Ehrenpräsident kann an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Ehrenpräsident ist von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

(2) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums zu unterschreiben.

(3) Das Präsidium kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Aufgaben und Gegenstände der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen über,

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Wahl der fünf vom Verein in den Beirat der Zoo Osnabrück gGmbH zu entsendenden Personen,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums,
- h) die Verwendung des Jahresergebnisses (außer in den Fällen des § 9 Abs. 2).
- i) die Auflösung des Vereins.

(2) Der Schatzmeister, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten und die wirtschaftliche Situation des Vereins sowie die Verwendung des Jahresergebnisses.

(3) Der bzw. die Geschäftsführer der Zoo Osnabrück gGmbH, im Fall ihrer Verhinderung ein geeigneter Vertreter, berichtet bzw. berichten der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss der Zoo Osnabrück gGmbH.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten oder dritten Quartal, ist vom Präsidium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Terminierung soll in Absprache mit dem bzw. den Geschäftsführer(n) der Zoo Osnabrück gGmbH erfolgen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Absendung.

(2) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Die Kassenverwaltung des Vereins unterliegt der Kontrolle durch zwei Rechnungsprüfer, die aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und nicht Angestellte der Zoo Osnabrück gGmbH sein. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

(2) Die Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums erfolgt im Anschluss an den Bericht der Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vereins in der Zoo Osnabrück gGmbH

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verein in den Aufsichtsrat der Zoo Osnabrück gGmbH entsandt. Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident, bestellt die Aufsichtsratsmitglieder unmittelbar nach der Wahl der Präsidiumsmitglieder. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Präsidium. Das ausscheidende Präsidiumsmitglied ist unverzüglich aus dem Aufsichtsrat abzurufen. Wird ein ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied unmittelbar wiedergewählt, ist eine zwischenzeitliche Abberufung nicht erforderlich. Legt ein Aufsichtsratsmitglied sein Mandat im Aufsichtsrat nieder, endet damit zugleich die Mitgliedschaft im Präsidium.

(2) Die Vertretung des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Zoo Osnabrück gGmbH erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind in ihrem Abstimmungsverhalten an die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung gebunden. Bevor sie auf der Gesellschafterversammlung über die folgenden Punkte abstimmen, haben sie zudem einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen:

- a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- c) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile und deren Teilung,
- d) die Erweiterung des Kreises der Gesellschafter,
- e) die Auflösung der Gesellschaft,

- f) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- g) die Aufnahme anderer Tätigkeiten als des Betriebs des Zoologischen Gartens in Osnabrück durch die Geschäftsführer oder eine Weisung an sie, solche abzuschließen, sofern es sich nicht um reine Neben- und Hilfstätigkeiten zum Betrieb des Zoologischen Gartens in Osnabrück handelt,
- h) die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 292, 293 Aktiengesetz durch die Geschäftsführer oder eine Weisung an sie, solche abzuschließen, sofern die Gesellschaft dabei die beherrschte oder gewinnabführende Gesellschaft ist,
- i) die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmenspachtverträgen oder diesen wirtschaftlich gleichstehenden Verträgen durch die Geschäftsführer oder eine Weisung an sie, solche abzuschließen, soweit dadurch die Gesellschaft nicht mehr selbst den Zoologischen Garten in Osnabrück betreibt,
- j) die Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen durch die Geschäftsführer oder eine Weisung an sie, solche zu erwerben oder zu veräußern, soweit dadurch die Gesellschaft nicht mehr selbst den Zoologischen Garten in Osnabrück betreibt oder ihre Tätigkeit darüber hinaus ausdehnt und es sich nicht um reine Neben- oder Hilfsbetriebe zum Betrieb des Zoologischen Gartens in Osnabrück handelt.

(3) Im Übrigen sind die Vertreter des Vereins im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Zoo Osnabrück gGmbH grundsätzlich nicht weisungsgebunden, soweit sich nicht aus dieser Satzung ein anderes ergibt.

(4) Der Verein entsendet fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen in den Beirat der Zoo Osnabrück gGmbH. Näheres, insbesondere die Funktion des Beirats und dessen Aufgaben, regelt der Gesellschaftsvertrag.

§ 17 Satzungsänderung

Erklärt das Finanzamt, dass die Ausführungen eines Beschlusses zur Änderung der Satzung (§ 12 Abs. 1 a)) die steuerlich anerkannte Gemeinnützigkeit aufhebt, so ist die Ausführung des Beschlusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung auszusetzen und erst dann auszuführen, wenn die zweite Mitgliederversammlung in Kenntnis der Gefährdung der Gemeinnützigkeit den Beschluss bestätigt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die bei Anwesenheit 1/4 der Mitglieder die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Osnabrück.